

**Vorlage Nr. G 5/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (städt.)
am 18. November 2015**

TOP

T h e m a

**Hier: a) Überarbeiteter allgemeiner Leistungsangebotstyp (LAT) „Kindertagespflege“
b) neuer Leistungsangebotstyp (LAT) „Kindertagespflege zur Förderung von
Kindern mit besonderem Bedarf“**

A. Sachlage

Im Leistungsbereich der Kindertagespflege gibt es aktuell im Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen drei Leistungsangebotstypen (LAT). Diese sind die Leistungsangebotstypen „Allgemeine Kindertagespflege“, „Heilpädagogische Kindertagespflege“ und „Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung“. Mit der Verabschiedung und Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzesgesetzes wurden unter anderem auch die Paragraphen 22 bis 26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit Wirkung ab dem 01.08.2013 in der jetzt gültigen Fassung aktualisiert. Insbesondere wurden die Grundsätze der Förderung deutlich erweitert. Neben der Betreuung von Kindern wurde dieser Auftrag in der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege um die Aspekte Bildung und Erziehung erweitert, der die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes mit einbezieht. Mit dieser Erweiterung des Förderauftrages wurden einerseits die Anpassung des allgemeinen LAT Kindertagespflege notwendig, andererseits unsere beiden bisherigen Leistungsangebotstypen „Heilpädagogische Tagespflege“ und „Tagesbetreuung in einer Familie als Hilfe zur Erziehung“, in der bisherigen Form entbehrlich.

B. Lösung

Mit der Überarbeitung des allgemeinen Leistungsangebotstyps Kindertagespflege und der Neufassung des Leistungsangebotstyps „Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf“ erhält das Case Management zwei LAT an die Hand die mit mehr Klarheit und eindeutiger Zuordnung für die Leistungsgewährung einhergeht. Mit diesen beiden neuen LAT werden die Anliegen aus den Sozialzentren sowie des Trägers Pflegekinder in Bremen gGmbH (PiB) nach Aktualisierung und Vereinfachung in diesem Leistungssegment mitaufgenommen und umgesetzt. Somit steht dem Case Management in den Teams des ambulanten Sozialdienstes sowie den Leistungserbringern ein adäquates und eindeutig be-

schriebenes Hilfeinstrument in der Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf zur Verfügung.

Die verwaltungsinternen Fachstandards Sozialpädagogische Stellungnahmen und kollegiale Beratung gelten für das Leistungssegment „Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf“ unverändert weiter und sind vom Casemanagement einzuhalten. Dies beinhaltet auch eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der in Rede stehenden Hilfe.

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung im Einzelfall sind die §§ 22, 23-26 SGB VIII. Die Steuerungsverantwortung für die Leistung „Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf“ liegt bei den fallführenden Sozialarbeitern/Case Management des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde festgesetzt. Mittel stehen im Haushalt 2015 zur Verfügung.

E. Beteiligung/Abstimmung /Genderprüfung

Die Weiterentwicklung der Leistungsangebotstypen erfolgte gemeinsam mit Vertreterinnen des freien Trägers PiB, des Amtes für Soziale Dienste Bremen und der Fachabteilung in den Referaten 20 und 23 bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Neufassung ist mit dem Amt für Soziale Dienste Bremen abgestimmt. Eine ausführliche Information ist im Rahmen der AG gem. § 78 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe, in der Sitzung am 23.09.2015 erfolgt.

Das Angebot steht beiden Geschlechtern gleichermaßen zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Weiterentwicklung der Leistungsangebotstypen „Kindertagespflege allgemein“ und „Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf“ und die geplante Neufassung auf seiner Sitzung am 05.11.2015 zur Kenntnis genommen.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Weiterentwicklung der Leistungsangebotstypen „Kindertagespflege allgemein“ und „Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf“ und die geplante Neufassung zur Kenntnis.

Anlagen

Weiterentwicklung LAT Kindertagespflege allgemein

Neufassung LAT Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf

Leistungsangebotstyp	Kindertagespflege (allgemein)
1. Art des Angebots	(1) Kindertagespflege (KTP) ist eine individuelle und flexible Form der Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege ist eine familienfreundliche Form zur Förderung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Ergänzend ist sie auch für Kindergartenkinder und für Schulkinder unter 14 Jahren geeignet. (2) Das Angebot differenziert sich folgendermaßen: • Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn - o die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, - o die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder - o die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten. • Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. • Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet, hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
2. Rechtsgrundlage	§§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII,
3. Allgemeine Zielsetzung	• Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und • den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
4. Personenkreis	In der Regel für • Kinder ab Vollendung der 8. Lebenswoche. • Kinder in der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren, als ergänzendes Angebot zur Tagesbetreuung in einer Tageseinrichtung. • Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. • Kinder mit Behinderung ohne besonderen Bedarf
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson (KTPP), im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut. Dem Kind wird entsprechend seines Alters Raum zu Rückzugsmöglichkeiten geboten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	(1) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (2) Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist von der Kindertagespflegeperson entsprechend wahrzunehmen. Bei gewichtigen

	Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH, bzw. das Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugendnotdienst) unmittelbar zu informieren. Es greifen die vereinbarten Verfahren nach § 8a SGB VIII.
5.4 Leistungen des Trägers	• Eignungsfeststellung von Bewerberinnen und Bewerbern • Vermittlung von Kindertagespflegepersonen • Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte • Akquise, Fortbildung, Unterstützung und Förderung von Kindertagespflegepersonen • Konfliktberatung bei laufenden Maßnahmen • Mitwirkung an der gesamtstädtischen Ablaufplanung zur Kindertagesbetreuung • Datenerhebung und Auswertung • Abrechnung des Pflegegeldes und der Aufwendungen für Versicherungsleistungen für die Kindertagespflegepersonen • Kooperation mit der Elterngeldstelle
5.5 Leistungen der Kindertagespflegeperson (KTPP)	• Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern, dabei dürfen 2 Kinder unter einem Jahr sein. • Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes. • Verpflichtende Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, • dem Fachdienst Kindertagespflege des Trägers PiB gGmbH • anderen Kindertagespflegepersonen
6. Qualifikation der Kindertagespflegeperson	• Persönliche und fachliche Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII. • Erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungsmaßnahmen. • Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. • Verpflichtende Fortbildungs- und prozessbegleitenden Maßnahmen (Gruppenarbeit).
7. Umfang der Leistung	• Der von den Personensorgeberechtigten gewünschte Betreuungsbedarf ist nachzuweisen und vom Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH individuell zu ermitteln. • Sollte der angemeldete Bedarf über die genannten Rechtsansprüche des Bremisches Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) hinausgehen, ist der höhere Stundenumfang beim Träger PiB jährlich neu zu beantragen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. • Der erforderliche Bedarf berücksichtigt auch die notwendigen Wegezeiten der Eltern sowie die erforderlichen Überleitungsgespräche zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern.
8. Pflegegeld	Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde festgesetzt. Die laufende Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson zusammen. Außerdem werden die Beiträge für Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Krankenversicherung hälftig und die Unfallversicherung zu 100% erstattet.

Leistungsangebotstyp	Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf
1. Art des Angebotes	Durch diese Form der Kindertagespflege soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern gefördert und gestärkt, Benachteiligungen und Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden, um späteren intensiveren Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch hierfür besonders geeignete / qualifizierte Personen.
1.1. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf	Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf ist eine Hilfe zur gezielten Förderung und Erziehung von Kindern sowie der Beratung der Eltern zu festgelegten Förderzielen nach Maßgabe der Sozialpädagogischen Stellungnahme des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen.
1.2. Kindertagespflege für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit besonderem Bedarf	Kindertagespflege wird auch bei der Versorgung von Kindern mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Förderung gewährt. Der besondere Bedarf wird durch das Gesundheitsamt bzw. das Kinderzentrum festgestellt. Die Aufgaben der Frühförderung werden von diesem Angebot nicht berührt.
2. Rechtsgrundlage	§§ 22, 23-26 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Folgende Zielsetzungen sind von besonderer Bedeutung (keine abschließende Aufzählung): • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Kindes und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit. • Unterstützung einer guten Eltern-Kind-Interaktion. • Begleitung und Unterstützung bei der Aufarbeitung von schwierigen Lebenssituationen und Ereignissen. • Integration von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in Tagespflege.
4. Personenkreis	In der Regel Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit besonderem Bedarf. Es handelt sich dabei insbesondere um Kinder: • mit Entwicklungsdefiziten im kognitiven und Sozialisationsbereich, • mit innerfamiliären Beziehungsproblemen in Verbindung mit einer Überforderung der Personensorgeberechtigten; • mit besonderem Bedarf aufgrund einer (drohenden) Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX • mit besonderem Bedarf aufgrund einer chronischen Erkrankung.
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder werden im familiären Bereich der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen betreut. Insoweit ist dem Kind entsprechend seines Alters Raum zu Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.
5.2 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und ggf. Nacht
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Leistungen der Kindertagespflege im pädagogischen Bereich: Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand im Kontext der familiären Situation erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen, der Entwicklungsdefizite sowie der

	pflegerischen Bedarfe mit unterschiedlichen Mitteln und Methoden unter Einbeziehung bindungstheoretischer Aspekte. Hierzu gehört insbesondere die Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen. Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII ist entsprechend wahrzunehmen und bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Träger PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH zu informieren. Es greifen die vereinbarten Verfahren nach § 8a SGB VIII.
5.4 Leistungen des Trägers	• Spezifischer Vermittlungsprozess durch Fachberatung • Intensive Fachberatung der Kindertagespflegeperson während der Maßnahme • Die Elternberatung wird durch qualifizierte Fachkräfte des Trägers PiB gGmbH durchgeführt • Kooperation mit Beteiligten des Helfersystems
5.5 Leistungen der Kindertagespflegeperson (KTPP)	• Die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes • Förderung des Kindes gemäß der dargestellten Förderziele • Die Elternberatung bezüglich der dargestellten Förderziele • Verpflichtende Zusammenarbeit mit: • der Fachberatung des Trägers PiB - Pflegekinder in Bremen gGmbH • dem Amt für Soziale Dienste • dem Helfersystem
6. Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	• Erzieher*innen, Dipl. Sozialpädagog*innen, Heilpädagog*innen oder eine andere vergleichbare Qualifikation in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Qualifikation für Kindertagespflege (z.B. beim Paritätischen Bildungswerk) • Besondere Eignung für Kinder mit Behinderungen z. B. Krankenpflegekräfte • Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen • Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen und Gruppenarbeiten des Trägers PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH
7. Umfang der Leistung	Vor dem Hintergrund des Inklusionsgedanken sollen auch in der Kindertagespflege Kinder mit und ohne besonderen Bedarf gemeinsam betreut werden. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegeperson mit max. zwei Kindern mit einem besonderen Bedarf eingerichtet werden. Der erforderliche tägliche Zeitumfang der Tagesbetreuung in einer Familie ergibt sich: • aus dem individuellen Bedarf des Kindes • der Beratung der Eltern zu den dargestellten Förderzielen. • den indirekten Leistungs- und Kooperationszeiten.
8. Pflegegeld	Die Höhe des Pflegegeldes wird von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde festgesetzt. Die laufende Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson zusammen. Außerdem werden die Beiträge für Unfallversicherung ganz sowie Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Krankenversicherung anteilig erstattet. Die Höhe der laufenden Geldleistung berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an Tagespflegepersonen gestellt werden.